

Beitrag für landwirtschaftliche Wochenblätter

Was bringt die neue Düngeverordnung Teil 3

Was ist in den sogenannten roten Gebieten und von der Stoffstrombilanzierung zu erwarten

Die Düngeverordnung enthält wie in Teil 1 dargestellt das modifizierte und konkretisierte Bündel bewährter Maßnahmen, welche flächendeckend zur Umsetzung der Nitratrichtlinie zur Anwendung kommen. Dies sind insbesondere die Düngebedarfsermittlung, Sperrfristen, Gewässerabstände und weiteren anwendungsbezogene Vorgaben. Aufgrund der Kritik der europäischen Kommission an der mangelnden Umsetzung der Nitratrichtlinie in Deutschland ist nun zusätzlich die Ausweisung von sogenannten „roten Gebieten“ in der Düngeverordnung vorgesehen.

Was sind sogenannte rote Gebiete?

Künftig soll zwischen stärker mit Nitrat im Grundwasser belasteten Gebieten und/oder Gebieten mit durch Phosphat aus der Landwirtschaft eutrophierten Oberflächengewässern (sogenannte rote Gebiete für Nitrat und/oder Phosphat) und weniger belasteten Gebieten unterschieden werden. Zur Verbesserung der Situation werden in den abgegrenzten Gebieten weitere Maßnahmen vorgeschrieben. Damit wurden zusätzliche flächendeckend geltende Verschärfungen vermieden.

Die mit Nitrat belasteten Gebiete werden sich in Baden-Württemberg voraussichtlich an den Grundwasserkörpern im schlechten Zustand gemäß Wasserrahmenrichtlinie und an den Sanierungsgebieten der Wasserschutzgebiete gemäß SchALVO orientieren. Diese Gebiete erfüllen die in der Düngeverordnung vorgegebenen Kriterien. Die Betroffenheit wird damit mit ca. 9 % der Landesfläche (ca. 6 % LN) vergleichsweise gering ausfallen. Grund hierfür ist der Erfolg der langjährigen Programme SchALVO und MEKA bzw. FAKT. Für Phosphat wird die Abgrenzung deutlich schwieriger werden, da der Anteil der Landwirtschaft als Verursacher an der Phosphatbelastung der Oberflächengewässer maßgeblich ist. Zur Ausweisung dieser Gebiete können zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Aussagen gemacht werden.

Was gilt in den unterschiedlichen Gebieten?

Die möglichen Maßnahmen in den belasteten Gebieten sind durch einen abschließenden Katalog von 14 Maßnahmen in der Düngeverordnung vorgegeben. Andere Maßnahmen sind, um einen Flickenteppich und Ungleichbehandlungen zu vermeiden, nicht möglich. Aus dem Katalog müssen mindestens drei Maßnahmen vorgeschrieben werden.

Maßnahmenkatalog der DüV in den sogenannten roten Gebieten

1. Überschreitung Stickstoffdüngbedarf aufgrund nachträglich eintretender Umstände höchstens 10 %
2. Untersuchung Wirtschaftsdünger auf Stickstoff, Ammonium und Phosphat
3. Beschränkung der Aufbringung phosphathaltiger Düngemittel
4. Untersuchung N_{\min} im Boden auf jedem Schlag oder jeder Bewirtschaftungseinheit
5. Erweiterung Gewässerabstände
6. Einarbeitung Gülle etc. auf unbestelltem Ackerland innerhalb von einer Stunde
7. Sperrfrist für Düngemittel mit einem wesentlichem Gehalt an Phosphat vom 15. November bis zum 31. Januar mit Möglichkeit der Verlängerung um 4 Wochen

8. Erweiterung der Sperrfrist für Stickstoffdünger auf Grünland um 2 Wochen vom 15. Oktober bis 31. Januar
9. Erweiterung Sperrfrist für Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Komposte vom 15. November bis zum 31. Januar mit Möglichkeit der Verlängerung um 4 Wochen
10. Beginn Sperrfrist für Gemüse, Erdbeeren und Beerenobst bereits am 1. November
11. Befreiung vom Nährstoffvergleich und Düngebedarfsermittlung nur für Betriebe bis 10 Hektar und höchstens 1 ha Gemüse etc.
12. Kontrollwert im Nährstoffvergleich für Stickstoff ab 2018 maximal 40 kg N/ha
13. Lagerkapazität für flüssige Wirtschaftsdünger oder für Gärrückstände 7 Monate
14. Lagerkapazität für Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Kompost vier Monate

Der Katalog enthält Maßnahmen, welche nur für Nitrat oder nur für Phosphat oder für beide Nährstoffe relevant sind. Es gibt Maßnahmen, welche die einzelnen Schläge bzw. Bewirtschaftungseinheiten betreffen oder Anpassungen des ganzen Betriebs erfordern, wie z.B. die Erhöhung der Lagerkapazität. Ferner ist die Wirksamkeit der Maßnahmen ein wichtiges Kriterium. Wichtige Maßnahmen für Nitratgebiete werden sicher die Untersuchung der Wirtschaftsdünger (2) und die Untersuchung des Boden auf N_{\min} (4) sein. Ggf. können bei Bedarf in der weiteren Umsetzung, d.h. in den nächsten Jahren auch spezifische Agrarumweltmaßnahmen entwickelt und angeboten werden, welche dann bei mindestens vergleichbarer Wirkung auf Antrag anstelle der mindestens drei Maßnahmen durchgeführt werden können.

In den weniger belasteten Gebieten können die Länder bestimmte Erleichterungen zulassen. Dies betrifft insbesondere Entlastung von den Dokumentationspflichten für bestimmte Betriebe (u.a. kleiner 30 ha LN und keine Aufnahme von Wirtschaftsdünger) und Ausnahmen von der Schaffung von 9 Monaten Lagerkapazität für Betriebe größer 3 GV/ha, wenn diese Rinder halten und genügend Grünlandflächen für die Dungaubringung haben.

Sowohl die Abgrenzung der roten Gebiete als auch die in diesen Gebieten umzusetzenden Maßnahmen müssen mit dem Umweltministerium abgestimmt werden. Es wird ein zielgerichtetes, situationsangepasstes aber dennoch pragmatisches Vorgehen angestrebt. Dies gilt sowohl für die auszuwählenden Maßnahmen aus dem Katalog als auch für die möglichen Ausnahmen. Die gilt insbesondere mit Blick auf die noch zu verabschiedenden künftigen Vorgaben der Stoffstrombilanz. Erst mit dem Erlass einer Rechtsverordnung des Landes Baden-Württemberg werden die Vorgaben für die Landwirtschaft rechtswirksam.

Was bringt die Stoffstrombilanz?

Mit dem Düngegesetz wurde die Grundlage für die Einführung der Stoffstrombilanzierung geschaffen. Ein erster Entwurf einer gesonderten Stoffstrombilanzierungsverordnung wurde vom BMEL vor kurzem vorgelegt. Dieser Entwurf ist aber noch nicht mit dem BMUB abgestimmt und es sind noch viele Fragen offen.

Mit dem angestrebten Inkrafttreten dieser Verordnung zum 1. Januar 2018 sollen zunächst die Betriebe über 2,5 GV/ha zu einer Stoffstrombilanz verpflichtet werden und hierbei Betriebe über 30 ha LN oder über 50 GV im Betrieb. Nach dem vorliegenden Entwurf müssen auch viehhaltende Betriebe unter diesen Grenzen, die Wirtschaftsdünger aufnehmen, eine Stoffstrombilanz erstellen. Ab 2023 müssen dann alle Betriebe über 20 ha LN oder über 50 GV/Betrieb oder alle Betriebe, welche Wirtschaftsdünger aufnehmen, eine Stoffstrombilanz erstellen. Betriebe, welche eine Stoffstrombilanz erstellen, sollen

keinen Nährstoffvergleich nach Düngeverordnung mehr erstellen müssen. Das soll nach dem vorliegenden Entwurf des BMEL aber nur gelten, wenn die tatsächlich ausgebrachten Düngermengen flächenbezogen aufgezeichnet werden.

Die Stoffstrombilanz ist im Grunde eine klassische Hoftorbilanz. Dies bedeutet, dass alle in den Betrieb eingeführten Nährstoffe den ausgeführten, abgegebenen bzw. verkauften Nährstoffen gegenübergestellt werden. Zunächst wird daher die Differenz zwischen Import und Export an Nährstoffen ohne Abzug von Verlusten als Bruttosaldo ausgewiesen.

Wie wird die Stoffstrombilanz bewertet?

Ein maßgeblicher Faktor bei jeder Bilanzierung ist, ob für Stickstoff "unvermeidliche" gasförmige Verluste für Ammoniakemissionen durch Stall-, Lager- und Ausbringungsverluste und ggf. weitere Verlustgrößen in Ansatz gebracht, also subtrahiert werden, und insoweit ein Nettosaldo berechnet wird, wie derzeit beim Nährstoffvergleich nach der Düngeverordnung, oder ob der Bruttosaldo ausgewiesen und bewertet wird. Ein Bruttosaldo, der das gesamte Verlustpotential - also die gesamten Emissionen in die Umwelt - darstellt, muss in Abhängigkeit vom Betriebstyp bewertet werden und berücksichtigt in der Regel auch stärker die Belange der Umwelt. Einen Vorschlag hierzu hat der VDLUFA erarbeitet.

Es muss davon ausgegangen werden, dass aufgrund der Diskussionen und der Bewertungsvorschläge in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Betriebliche Stoffstrombilanzen“ unter Beteiligung von Verwaltung und Wissenschaft eine Bewertung auf der Basis eines Nettosaldos zu heftiger Kritik auch von Seiten der Wissenschaft führen wird. Von der Umstellung auf die Stoffstrombilanz sind vor allem Futterbaubetriebe, aber auch Veredlungsbetriebe betroffen, da sich bei diesen im Vergleich zur Feld-Stall-Bilanz - so oder so - meistens deutlich höhere Nährstoffsalden vor allem für Stickstoff ergeben. Für Ackerbaubetriebe ergeben sich praktisch keine Unterschiede.

Freiwillige Hoftorbilanzierung nach FAKT für jedermann verfügbar

Im Rahmen des Agrarumweltprogramms FAKT-Maßnahme F5 "Freiwillige Hoftorbilanz" steht im Internet (Infodienst - LEL Schwäbisch Gmünd - Hoftorbilanz) für jedermann ein EDV-Programm zur Verfügung. Das Programm ist selbsterklärend und enthält eine Bewertung der Nährstoffsalden (Ampel). Dies gilt für Stickstoff für den ausgewiesenen Bruttosaldo und den Nettosaldo. Jeder ist gut beraten diese Möglichkeit frühzeitig zu nutzen, um Auskünfte über die ökonomische und ökologische Effizienz des Nährstoffeinsatzes im Betrieb zu erhalten. Bei Überschüssen in der N-Bilanz bedarf es in der Regel einer Analyse der Ursachen. Diese sind z.B. ein zu hoher Viehbesatz, hohe Verluste bei der Wirtschaftsdüngerausbringung, ineffizienter Düngereinsatz (organisch und mineralisch) oder schlechte Futterverwertung. Die zu ergreifenden Maßnahmen können entsprechend sein: Wirtschaftsdüngerabgabe, Verringerung der Ausbringungsverluste, höhere Anrechnung der organischen Dünger und in der Folge Verringerung des Mineraldüngereinsatzes. Dies führt letztlich zu einer Steigerung der Stickstoffeffizienz und der Nutzung von Potenzialen zur Senkung der Düngekosten. Die Beratung unterstützt bei der Einordnung der Ergebnisse und zeigt Chancen zur Effizienzsteigerung auf.

Dr. Helga Pfeleiderer
MLR Referat 23